

# Ausfertigung

2/2

## Vorbereitungsbeschluss

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung/en Kiedrich und Eltville .....  
.....  
die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1167 ha worin eine Waldfläche von 638,44 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Kiedrich....."  
mit dem Sitz in Kiedrich .....

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Herrngartenstraße 1-5, 6200 Wiesbaden .....  
anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Kiedrich..... und der Stadt Eltville und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Schlangenbad öffentlich bekanntgemacht.... Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Eltville, Rathaus, Matthäus-Müller-Str. 3 und den Gemeindeverwaltungen Kiedrich, Rathaus, Marktstr. 27 und Schlangenbad, Rathaus, Rheingauer Str. 23, während der allgemeinen Dienststunden 2 Wochen lang ausgelegt:.....

G r ü n d e

Das Flurbereinigungsverfahren Kiedrich wird eingeleitet, um die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, insbesondere im Weinbau, zu verbessern und die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung zu fördern.

Der Weinbau ist im Rheingau und in der Gemeinde Kiedrich ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Um die Wettbewerbsfähigkeit der weinbautreibenden Betriebe im Rahmen des EG-Marktes zu erhalten und zu fördern, ist es zwingend erforderlich, die Produktivität des Weinbaus zu verbessern.

Die Flurverfassung in der Gemarkung Kiedrich geht in ihren Ursprüngen in die vergangenen Jahrhunderte zurück. Lediglich in den Bereichen Weiherberg, Gangolfsberg, Dietersberg und Grünbach wurde vor dem 2. Weltkrieg eine Flurbereinigung durchgeführt. Die Weinbergsflächen sind in ihrer Bewirtschaftung durch ungünstige Lage, Grundstücksform, mangelnde Wegeerschließung und schlechte Wasserführung erheblich behindert. Die maschinelle Bearbeitung ist daher erheblich erschwert und die Qualität der Erträge wird vermindert, wenn die Zeilenrichtung nicht dem optimalen Sonneneinstrahlungswinkel entspricht.

Im Flurbereinigungsverfahren werden die Grundstücke so zugeschnitten, daß eine zeitgemäße Bewirtschaftung ermöglicht wird. Das Wegenetz, das Mängel in der Linienführung, in der Wegebreite und im Ausbau aufweist, wird nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten neu gestaltet. Hierdurch werden Wegezeiten, Reparatur- und Kraftstoffkosten verringert. Die Mängel der Wasserführung in den Weinbergslagen werden durch einen zweckentsprechenden Ausbau der wasserbaulichen Anlagen beseitigt. Durch Einbeziehung von Grundstücken aus der Gemarkung Eltville in den Fluren 7 und 8 werden die vorhandenen Besitzverflechtungen berücksichtigt. Für die übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch entsprechende Neuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen ebenfalls die Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der Flurbereinigung verbessert.

Neben ökonomischen Nutzungsansprüchen werden die ökologischen Belange gleichrangig berücksichtigt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag werden bei allen Maßnahmen in der Flurbereinigung den Erfordernissen der Landschaftspflege Rechnung getragen. Ein Ausbau der natürlich fließenden Gewässer ist nicht vorgesehen. In den Bachtälern soll die standortgerechte Bodennutzung erhalten bleiben. Auch sollen grundsätzlich keine Eingriffe in die vorhandenen Obstbestände vorgenommen werden. Falls bei der Nutzungsabgrenzung des Weinbaugebietes Flächen mit anderer Nutzung in Anspruch genommen werden, ist ein entsprechender Ausgleich vorgesehen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen der Landschaftspflege geplant. Die genaue Festlegung erfolgt im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

Der Freizeit- und Erholungswert der Gemeinde wird durch die Schaffung entsprechender Einrichtungen im Rahmen der Flurbereinigung gesteigert. Durch Maßnahmen, wie die Schaffung weiterer Ortsverbindungswege, die Entflechtung öffentlicher-landwirtschaftlicher Verkehr und die Beseitigung von Überfahrtsrechten im Innen- und Außenbereich, wird zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beigetragen.

Die Ortslage wird neben den o.g. Gründen im Bereich der Fluren 7, 21 und 29 aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen in das Verfahren einbezogen.

Die Einbeziehung der im Verfahren befindlichen Waldflächen erfolgt wegen der Festlegung der zukünftigen Wald-/Feldgrenze und aus vermessungs- und verfahrenstechnischen Gründen. Die zuständige Forstaufsichtsbehörde hat hierzu die Zustimmung gemäß § 85 Ziff. 2 FlurbG erteilt.

Die gem. § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligten Stellen haben sich positiv zu der Durchführung der Flurbereinigung geäußert.

Wesentliche Entscheidungshilfe für die Einleitung des Verfahrens sind die Aussagen der Agrarstrukturellen Vorplanung Eltville.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F 830 - Kiedrich 11473/82

62 Wiesbaden, den 22. Nov. 1982

Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung,  
- Abt. Landentwicklung -

(L.S.)

gez. Dr. Wilke

( Dr. Wilke )

Ausgefertigt:



Wiesbaden, den 22. NOV. 1982  
*[Handwritten signature]*

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschuß Kiedrich

Verzeichnis

der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke

Gemarkung Kiedrich

Flur 1 alle Flurstücke mit Ausnahme

Flurst. 28/1, 28/2, 28/10, 28/12, 28/14, 28/15, 28/17,  
28/18, 28/27, 28/36, 28/40 bis 28/46, 59/28

Flur 2 bis 6 alle Flurstücke

Flur 7 alle Flurstücke mit Ausnahme

Flurst. 1/2 bis 1/4, 1/6 bis 1/10, 1/21 bis 1/31, 1/34,  
1/43, 1/45, 1/47 bis 1/54

Flur 8 alle Flurstücke mit Ausnahme

Flurst. 1/3, 1/4, 1/7, 1/11, 1/14 bis 1/21, 4/1, 7/1,  
9/1, 11/1, 12/1, 15/2, 16/2, 17/3, 18/2, 20/1,  
22, 114/1, 115/1, 117/1, 118/1, 119/1, 119/2,  
127/1, 128/2, 128/3, 129/5 bis 129/7, 130/1,  
130/3, 132/1, 289/2 bis 289/8, 292, 309/5,  
340/19, 344/1, 369/21, 399/290, 508/1, 515/128,  
518/10, 519/11, 521/291, 522/1, 534/119, 537/120,  
538/121, 541/121, 542/122, 545/123, 546/124,  
549/125, 566/133, 569/134

Flur 12 alle Flurstücke

Flur 13 alle Flurstücke mit Ausnahme

Flurst. 1/2, 1/3, 1/5, 1/7, 1/9, 1/11, 1/12, 1/14, 1/16,  
1/17, 1/19, 1/20, 1/22 bis 1/29, 3/3 bis 3/16,  
4/2, 4/3, 4/5, 6/2, 6/3, 7/3, 8/1, 9, 10, 11/1,  
11/2, 22/1, 22/7, 22/10, 22/12 bis 22/17, 22/22  
bis 22/24, 61/8 bis 61/15, 61/17, 61/20 bis 61/22,  
61/27, 61/29 bis 61/31, 382/3, 383/1, 384/2 bis  
384/4, 385/1 bis 385/7, 532/18, 533/19, 534/20,  
535/21, 537/22, 621/22, 633/61, 634/61, 638/61,  
640/61, 643/22, 644/22, 763/4, 768/1

- Flur 14 alle Flurstücke
- Flur 15 alle Flurstücke
- Flur 16 alle Flurstücke mit Ausnahme  
Flurst. 1/3, 1/5, 1/6, 2/23 bis 2/27, 2/29, 3/6,  
4/3 bis 4/5, 5/2, 5/3, 6/1, 7/2, 8/6, 8/9,  
88/61, 88/63
- Flur 17 alle Flurstücke
- Flur 18 Flurst. 77 bis 79, 84, 85, 87, 88/1, 89, 90, 93/1,  
94, 95/1, 95/2, 96/3 bis 96/5, 97, 99, 100,  
102, 104 bis 107, 109 bis 113, 114/1, 115/1,  
116 bis 126, 127/1, 129/1, 129/2, 131 bis  
133, 135 bis 137, 140/1, 142 bis 146, 148,  
149/1, 150/3, 150/5, 150/6, 151/3, 151/5,  
151/6, 153/2, 153/4, 155/1, 156/1, 157/1,  
159, 160 bis 162, 164/3, 164/5, 165/3, 165/5,  
166/3, 166/5, 167/3, 167/5, 168/1, 170 bis  
173, 174/1, 174/2, 174/4, 174/5, 175, 177/1,  
178, 181 bis 184, 187/1, 190/1 bis 190/4,  
191/1 bis 191/4, 192/1 bis 192/4, 193/1 bis  
193/3, 194 bis 199, 200/2, 200/4, 200/5, 200/6,  
201 bis 209, 231/23, 232/7, 233/5, 234, 236/130,  
237/141, 268/179, 269/179, 270/179, 271/108,  
272/108, 293/141, 295/141, 302/98, 303/98,  
304/86, 305/86, 306/101, 307/101, 312/176,  
313/176, 353/141, 354/141, 379/163, 380/158,  
381/158, 382/158, 383/158, 384/163, 385/163,  
387/163, 388/163, 389/163, 400/95, 402/193,  
403/193, 408/147, 409/147, 730/180, 731/180,
- Flur 19 alle Flurstücke
- Flur 20 Flurst. 162/3, 163/1, 164/1, 168/1, 169, 170, 171/1,  
172, 173, 174, 175/1, 177 bis 184, 186/1, 186/2,  
187, 188/1, 192/1, 193/1, 193/2, 196 bis 203,  
213 bis 216, 219, 220, 221/1, 221/2, 222/1,  
222/2, 223, 224, 230/1, 230/2, 234, 235, 237,

Flur 20 Flurst. 238/1, 261/15 bis 261/29, 261, 31 bis 261/38,  
261/40, 264, 266/7, 272/190, 298/185, 299/185,  
300/185, 301/185, 302/188, 305/191, 312/195,  
316/208, 317/209, 319/211, 320/212, 321/217,  
322/218, 323/225, 324/226, 325/227, 326/228,  
327/229, 329/265, 332/222, 335/236, 350/204,  
351/204, 352/204, 353/207, 354/207, 357/230,  
360/230, 361/230, 362/230, 363/230, 413/160,  
426/210, 427/210, 428/230, 429/230,

Flur 21 bis 29 alle Flurstücke

Gemarkung Eltville

Flur 7 alle Flurstücke

Flur 8 Flurst. 3/1, 3/2, 4, 6/1, 6/2, 8 bis 21, 23,  
24/2, 26/2, 26/3, 27/1, 28, 34, 35,  
36, 37/1, 40 bis 47, 48/1, 49, 50/1,  
51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 52/1, 52/2,  
53/1, 54/1, 54/2, 54/3, 55 bis 58,  
61 bis 64, 65/1, 134, 141/7, 142/7,  
145/54, 149/29, 150/30, 151/31, 152/32,  
153/33, 190/22, 191/22, 192/39, 194/59,  
195/60, 196/60, 197/59, 198/60